



# **Bebauungsplan "An der Espring"**

in der Gemeinde Ober-Olm  
Kreis Mainz-Bingen

## **Artenschutzrechtliche Prüfung**



Februar 2023





### **Auftraggeber**

Ortsgemeinde Ober-Olm  
Kirchgasse 7  
55270 Ober-Olm

Ober-Olm, im Februar 2023

### **Bearbeiter**

igr GmbH  
Luitpoldstraße 60 a  
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Februar 2023



## Gliederung

1.	Einleitung	4
2.	Vorkommens-Erfassung	5
2.1	Erfassungsmethoden	5
2.2	LANIS-Prüfung Schutzgebiete/Artenvorkommen	6
2.3	Ergebnisse	6
3.	Beeinträchtigungsprüfung (mit Kurz-Darstellung Minimierung/Ausgleich)	8
3.1	Planungsrelevante Arten	8
3.2	Art- für Art-Prüfung	9
3.3	Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung	11
4.	Vermeidungsmaßnahmen	12
5.	Literatur	13

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1    Untersuchungsgebiet

## 1. Einleitung

Die Gemeinde Ober-Olm, Kreis Mainz-Bingen, möchte im Nordwesten des Gemeindegebietes auf einer Fläche von 0,8 ha ein Neubaugebiet erschließen.

Es handelt sich bei dem Gebiet um Getreidefelder, Ackerflächen und Ruderalflächen. Am nördlichen Rand befindet sich eine Gehölzreihe, im Westen eine kleine Obstbaumreihe. Ansonsten ist die Fläche weitgehend strukturlos.



Abbildung 1 Untersuchungsgebiet

Zur Beurteilung des faunistischen Konfliktpotenzials wurden Geländebegehungen zur Erfassung der aktuellen Vorkommen und Habitatnutzungen für Brutvögel durchgeführt. Des Weiteren wurde eine Begehung Ende Juli 2021 nach der Ernte bezüglich Anzeichen von Feldhamsterbesiedlung vorgenommen.

Auch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Naturschutzbehörde, hat in ihrer Stellungnahme Geländebegehungen gefordert.



## 2. Vorkommens-Erfassung

Ziel der Geländebegehung war die Erfassung des Feldhamsters sowie artenschutzrechtlich relevanter/gefährdeter Vogelarten, die im Folgenden als planungsrelevante Arten (siehe Kap. 3.1) bezeichnet werden.

Für diese Prüfung fanden durch den Unterzeichner am 12.05., 23.07. und 12.08.2021 Geländebegehungen statt. Die Erfassung erfolgte bei guten Wetterbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bedeckt, mindestens 18 °C, windstill bis maximal leicht windig).

### 2.1 Erfassungsmethoden

#### Vögel

Die avifaunistische Erhebung erfolgte durch Sichtbeobachtung und Verhören am 12.05. und 23.07.2021. Die Arten wurden in Abhängigkeit von der Geländemorphologie und der Flächengröße ihrer potenziellen Schwerpunktlebensräume durch Linientaxierungen unterschiedlicher Dichte erfasst.

Dabei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen, wie singende oder trommelnde Männchen, Nistmaterial bzw. Futter tragende Altvögel, Paare in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel aufgenommen und als Grundlage für die Ermittlung ihres Status im Untersuchungsgebiet herangezogen. Aufgrund des relativ späten Erfassungstermins wurden die Strukturen des Untersuchungsraumes zusätzlich hinsichtlich des potenziellen Vorkommens weiterer, aktuell nicht vorgefundener planungsrelevanter Arten überprüft.

Arten, für die eine Art- für Art-Prüfung (siehe Kap. 3.1) notwendig ist, wurden quantitativ erfasst, alle übrigen qualitativ.

Zur Beschreibung des Status im Untersuchungsgebiet wurden folgende Kategorien verwendet:

- BV Brutverdacht: revieranzeigende Verhaltensweisen, wie singende oder trommelnde Männchen, Revierkämpfe, Paare in geeignetem Habitat (im folgenden als Brutvögel bezeichnet)
- pot BV: aufgrund der Habitatstrukturen als Brutvogel zu möglich bzw. erwarten
- NG: Nahrungsgast
- pot NG: aufgrund der Habitatstrukturen als Nahrungsgast möglich bzw. zu erwarten

#### Feldhamster

Die Erfassung potenzieller Vorkommen des Feldhamsters erfolgte mittel einer Nachernte-Kontrolle. Da bei der Begehung am 23.07. die Ernte noch nicht in allen Bereichen erfolgt war, fand eine weitere Begehung am 12.08.2021. statt Dabei wurden die abgeernteten, noch nicht umgebrochenen Ackerflächen systematisch in engen Streifen (ca. 3 – 4 m) langsam durchgegangen. Dicht liegendes Mähgut wurde ggf. angehoben, um mögliche Baue erkennen zu können.



Wesentliche Kriterien zur Ansprache als Feldhamsterbau sind:

- Durchmesser der Röhre mind. 4 cm, eher 6 cm
- Fallröhre senkrecht über 40 cm nach unten
- Schlupfröhre nach unten gleichbleibend mind. 4 cm breit
- Fraßspuren, Kot als Hinweis einer aktuellen Nutzung

## 2.2 LANIS-Prüfung Schutzgebiete/Artenvorkommen

Schutzgebiete kommen im UG nicht vor.

Gemäß dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz sind in der 2 x 2 km großen Rasterzelle 4425532 keine Artennachweise aufgeführt.

## 2.3 Ergebnisse

### Vögel

Tabelle 1 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Vogelarten

Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	pot. NG	*	*	I	s		grün
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	*	I	b		grün
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	I	b		grün
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	I	b		grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	I	b		grün
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	I	b		grün
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	I	b		grün
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	I	b		grün
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	I	b		grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	BV	*	*	I	b		grün
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	I	b		grün
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	3	*	I	b		gelb
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	I	b		grün
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	I	b		grün
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	*	I	b		gelb

Erläuterungen:

Status: BV = Brutverdacht; pot BV = potenzieller Brutvogel; NG = Nahrungsgast; pot NG = potenzieller Nahrungsgast

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL: \* = Ungefährdet; 1 = vom Erlöschen Bedroht; 2 = stark Gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste; n.b.: nicht bewertet

Nationaler Schutzstatus: b = nach BNatSchG besonders geschützte Art; s = nach BNatSchG streng geschützte Art  
 VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie; I = Art des Anhangs I der VSRL; Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

Erhaltungszustand Hessen (Ampelbewertung)

grün = günstiger Erhaltungszustand

gelb = ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

rot = ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand

n.b.: nicht bewertet

Status D 2015:

I = etablierte heimische Brutvogelart; I ex. = Brutvogelart mit Status I, aber Brutbestand in Deutschland erloschen

II = unregelmäßiger Brutvogel, "Vermehrungsgast"; III = Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge mit regelmäßigem Brutvorkommen

Die Nachweise aller als Brutvogel eingestuften Arten erfolgten innerhalb des Gehölzstreifens am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes. In den Ackerflächen wurden keine Brutvögel erfasst.



Abbildung 2 Gehölzstreifen am Nordrand des Untersuchungsgebietes

### Feldhamster

Hinweise für das Vorkommen des Feldhamsters konnten nicht erbracht werden. Es wurden keine Spuren wie Baue, Erdaushub, Fraßspuren oder Kot vorgefunden, die dem Feldhamster zuzuordnen wären. Vorhandene Erdbaue waren aufgrund ihres geringen Durchmessers und des schrägen Verlaufes Mäusen zuzuordnen.



### 3. Beeinträchtigungsprüfung (mit Kurz-Darstellung Minimierung/Ausgleich)

Hier ist die Wirkungsempfindlichkeit der Arten gegenüber diesem spezifischen baulichen Vorhaben und seiner anlagen-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu überprüfen. Bewertungsmaßstab sind insbesondere die Betroffenheiten der drei artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) durch die Auswirkungen der geplanten Vorhaben; es handelt sich dabei um die folgenden Zugriffsverbote:

- Tötungsverbot für besonders geschützte Arten, bei denen die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten enthalten sind, nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten (nicht Nahrungs-/Jagdbereiche) mit Individualbezug bezüglich Signifikanz
- Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezüglich der ökologischen Funktion der Lebensstätte (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) und des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der entsprechenden Art mit tendenziell populationsbezogener Betrachtung
- Schädigungsverbot (Lebensstättenschutz: Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für besonders geschützte Arten, bei denen die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG enthalten sind

Aus den Arten, die aufgrund der Vorkommens-Erfassung (LANIS Recherche sowie Geländebegehungen) vorkommen können, werden grundsätzlich diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

#### 3.1 Planungsrelevante Arten

Als planungsrelevant gelten

1. alle europäischen Vogelarten
2. Arten, die in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz und/oder Deutschlands als zumindest "gefährdet" (Kategorie 3) eingestuft sind,
3. Arten, die in den Anhängen II bzw. IV der Europäischen Fauna-, Flora-, Habitatrichtlinie (FFH) gelistet sind oder
4. Arten, die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind

Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland hat eine Gesamtartenliste erstellt, in der Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand der Arten in Hessen erfasst sind (WERNER et al. 2014).

Der Erhaltungszustand der Vogelarten wurde dort in ein sogenanntes Ampel-Schema eingeteilt. Die Vogelarten, die nach dem Ampel-Schema mit grün bewertet werden, haben einen günstigen Erhaltungszustand. Vogelarten, die im Ampel-Schema gelb oder rot markiert sind, haben einen ungünstigen bis unzureichenden bzw. einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand. Aufgrund der geographischen Nähe des Untersuchungsraumes zu Hessen wird dieses Ampelschema auch in der vorliegenden Prüfung zur Bewertung herangezogen.

Eine Art-für-Art-Prüfung wird für jene Arten vorgenommen, die



- eines der o. g. Kriterien 2.-4. erfüllen,
- in der Ampelliste Hessens einen unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustand (gelb oder rot) aufweisen und/oder
- in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie geführt werden

Alle anderen im Untersuchungsgebiet vorkommenden oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung abgehandelt.

### 3.2 Art- für Art-Prüfung

Betroffen sind hier der Stieglitz und die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Nahrungsgäste Mäusebussard, Turmfalke und Haussperling.

#### **Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

Revieranzeigendes Verhalten (ein singendes Männchen) wurde im Gehölzstreifen im Norden des Untersuchungsgebietes registriert, sodass hier ein Brutverdacht vorliegt.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

#### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte Störungen von Individuen sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Durch die Entnahme von Gehölzen kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Stieglitz. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser gut verbreiteten Art ist jedoch nicht zu erwarten. Eine Kompensation dieses Lebensraumverlustes kann durch die Anpflanzung von Gehölzbeständen gleichen Umfangs möglichst im Umfeld des Eingriffsbereiches erfolgen.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren



Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

#### **Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

Der Mäusebussard frequentiert das Untersuchungsgebiet lediglich als potenzieller Nahrungsgast. Seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Eingriffs- und Untersuchungsraumes. Anlagen-, bau- oder betriebsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

#### **Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

Der Turmfalke frequentiert das Untersuchungsgebiet lediglich als potenzieller Nahrungsgast. Seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Eingriffs- und Untersuchungsraumes. Anlagen-, bau- oder betriebsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

#### **Hausperling (*Passer domesticus*)**

Der Hausperling frequentiert das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast. Seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Eingriffs- und Untersuchungsraumes. Anlagen-, bau- oder betriebsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.



### 3.3 Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung

Sie umfasst die übrigen in Tabelle 1 gelisteten Vogelarten, die das Gebiet als Brutvögel nutzen.

#### **Brutvögel und potenzielle Brutvögel**

Betroffen sind hier die Arten Elster, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Kohlmeise, Blaumeise, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink und Grünfink. Alle diese Arten sind Baum- und Strauchbrüter.

#### ***Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände***

##### Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen der betroffenen Arten sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen der betroffenen Arten sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

##### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte Störungen von Individuen sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Durch die Entnahme von Gehölzen kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Baum- und Strauchbrüter. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser allgemein häufigen Arten ist jedoch nicht zu erwarten. Eine Kompensation dieses Lebensraumverlustes kann durch die Anpflanzung von Gehölzbeständen gleichen Umfangs möglichst im Umfeld des Eingriffsbereiches erfolgen.

##### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



#### 4. Vermeidungsmaßnahmen

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch spezifische Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen sind entsprechend den Anforderungen des BNatSchG nach den Beeinträchtigungen durch die Anlage (also die betroffene Fläche selbst), die Bauphase und den dauerhaften Betrieb gegliedert.

##### **Vermeidung anlagenbezogener Beeinträchtigungen bzw. sonstiger artspezifischer Maßnahmen**

Anlagenbedingt kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Gebiet brütenden Vogelarten, speziell von Baum- und Strauchbrütern, kommen. Eine Kompensation dieses Lebensraumverlustes kann durch die Anpflanzung von Gehölzbeständen gleichen Umfangs möglichst im Umfeld des Eingriffsbereiches erfolgen.

##### **Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen**

Baubedingt kann es zu Tötungen und Störungen von Individuen sowie zum temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten kommen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollten die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten, also nicht im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 01.08. eines Jahres erfolgen (Bauzeitenregelung).

##### **Vermeidung betriebsbedingter Beeinträchtigungen**

Da betriebsbedingte artenschutzrelevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind, werden hier keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen notwendig.



## 5. Literatur

ANDRIAN-WERBURG V., F., BOLDT S., BOLZ D., KALUSCHE J., MAHN D. UND WOLF-ROTH S. (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhanges IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 122 S., Wiesbaden  
BARTSCHV (2007): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) vom 16.02.2005 BGBl. S. 258 (896) - Stand: zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 BGBl I, S. 2873.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. und W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. - Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434). Bundesgesetzblatt, 63 S., Bonn.

FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Brüssel.

RYSLAVY, T ,BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK P. und C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz, Bd. 57, Münster.

LANGE, A . und E. BROCKMANN (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

REINHARDT, R. und R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167 bis 194.

SETTELE, J., FELDMANN, R. und R. REINHARDT (1999): Die Tagfalter Deutschlands - Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

SETTELE, J., STEINER, R. REINHARDT, R. und R. FELDMANN (2005): Schmetterlinge - Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. und C. SUDFELD (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VSR (2010): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VSRL). Amtsblatt der europäischen Union, H. 20, Brüssel.



**Aufgestellt:**

**igr GmbH**  
**Luitpoldstraße 60a**  
**67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im Februar 2023

.....  
Dipl.-Biol. Armin Six